

# **Satzung Hibiki Daiko e.V.**

Fassung vom 11.08.2025 zum Beschluss durch die Mitgliederversammlung am 09.09.2025

## **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen Hibiki Daiko e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Chemnitz.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen (Sachsen, Amtsgericht Chemnitz, VR 2319).
- (4) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben**

- (1) Der Verein verfolgt den Zweck der Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere der Japanischen Trommelkultur, sowie die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die vorstehenden Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:  
die Pflege und Förderung des japanischen Trommelns. Das Ziel ist eine möglichst große Zahl von Menschen zu erreichen, die sich für die japanische Kunst des Trommelns, das Taiko, interessieren. Es besteht die Möglichkeit aktiv die Taiko zu schlagen oder aber auch nur als Freund des Taiko an einem der Auftritte der Gruppe als Betrachter und Zuhörer teilzunehmen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Aus Mitteln des Vereins erworbene Vermögensgegenstände werden in einem Inventarverzeichnis erfasst und jährlich aktualisiert. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, welche die Ziele des Vereins aktiv unterstützen möchten.
- (3) Förderndes Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person des öffentlichen und privaten Rechtes werden, welche die Tätigkeit des Vereins ideell und finanziell fördern möchte.
- (4) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod einer natürlichen Person, Liquidation einer juristischen Person oder Auflösung des Vereins.
- (6) Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von mindestens 6 Wochen zum Quartalsende erfolgen.
- (7) Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es:
  1. schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt,
  2. Mitgliedsbeiträge trotz schriftlicher Aufforderung des Vorstandes mindestens 6 Monate nicht bezahlt.Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

## **§ 4 Beiträge**

Beiträge regelt die Finanzordnung des Vereins.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Der Vorstand ist jedoch berechtigt, bei Bedarf für die Ausübung von Vereins- und Organämtern eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) oder eine Übungsleiterpauschale gemäß § 3 Nr. 26 EStG zu zahlen.
- (3) Außerdem kann der Ersatz tatsächlich entstandener Aufwendungen (§ 670 BGB) gewährt werden.
- (4) Die Entscheidung über die Gewährung und Höhe der Entschädigungen oder Erstattungen erfolgt auf Grundlage einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Finanzordnung.
- (5) Ansprüche aus Absatz 2 und 3 bestehen nur im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten des Vereins.

## **§ 7 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, einer/einem Schatzmeister\*in sowie bis zu zwei weiteren Beisitzer\*innen.
- (2) Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister\*in bilden den Vorstand im Sinne von §26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Im Innenverhältnis sind zwei Mitglieder des Vorstandes weisungsberechtigt. Die weitere Aufgabenverteilung und die Bekleidung weiterer Ämter legt der Vorstand fest.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des Vereins werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, beruft der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied, welches in dieser Versammlung bestätigt wird. Das Amt des nachberufenen Vorstandsmitgliedes endet mit der Wahlperiode des gesamten Vorstandes.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (6) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Der Vorstand ist jedoch mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse dringend erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittelf der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch ein Vorstandsmitglied unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger

Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Eine Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch in elektronischer Form als E-Mail erfolgen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene E-Mail-Adresse oder Anschrift gerichtet ist.

- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Organ des Vereins ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht anderen Organen übertragen sind. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben und Pflichten:
  1. Entgegennahme des Jahresberichtes und des Finanzprüfungsberichtes
  2. Genehmigung des Jahresabschlusses und des Jahreswirtschaftsplans
  3. Wahl und Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfungskommission
  4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die Finanzordnung, den Ausschluss eines Mitgliedes gemäß § 3 Absatz 7 und über die Auflösung des Vereins
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur Versammlung hinzuweisen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

## **§ 9 Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer\*innen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
- (2) Die Rechnungsprüfer\*innen sind für die gleiche Wahlperiode wie der Vorstand gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Scheidet ein Kommissionsmitglied vor Ablauf der Amtstätigkeit aus, so muss sich die Kommission um ein Mitglied selbst ergänzen. Die Amtszeit des auf diese Weise berufenen Kommissionsmitgliedes gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Satzungsänderung**

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der abstimmenden Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf den Inhalt der Satzungsänderung bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 11 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Kunst und Kultur und Förderung der Bildung und Erziehung, welche von der Mitgliederversammlung mit dem Beschluss zur Auflösung bestimmt wird.

Chemnitz, 11.08.2025